

Gemeinde Drachselsried

Zellertalstraße 12  
94256 Drachselsried



[www.drachselsried.de](http://www.drachselsried.de)

## **Bekanntmachung** **über die Aufstellung des Bebauungsplan** **MD „Grafenried-Ost“** **Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drachselsried hat am 31.07.2024 den Bebauungsplan **MD Grafenried-Ost** in der Fassung vom 30.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt, und ist somit genehmigungsfrei. Von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 sowie § 13 Abs. 3 BauGB wird abgesehen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan MD „Grafenried-Ost“ in der Fassung vom 30.04.2024 liegt samt Begründung und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rathaus Drachselsried, Zellertalstrasse 12, (H. Geiger), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort sowie auf der Homepage der Gemeinde Drachselsried unter <https://www.drachselsried.de/de/bauen/bauleitplanung> eingesehen werden. Der Zugang zum Bauamt ist barrierefrei.

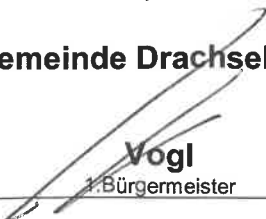

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

<p><b>Drachselsried, den 06.08.2024</b></p> <p><b>Gemeinde Drachselsried</b></p> <p> <b>Vogl</b> Bürgermeister</p>	<p>Ortsüblich bekanntgemacht durch <b>Anschlag an den Amtstafeln</b> am 06.08.2024 abgenommen am</p> <p> (Unterschrift)</p>
---	--